

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE

Sozialer Dienst

WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE

Information zur wirtschaftlichen Sozialhilfe

Auf wirtschaftliche Sozialhilfe sind Menschen aus verschiedenen Gründen angewiesen: Arbeitslosigkeit, familiäre Situation (Scheidung, Trennung, allein erziehender Elternteil), Krankheit, Behinderung, persönliche Krisen, Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen.

Was ist Sozialhilfe?

Mit dem Sozialhilfegesetz sichert der Gesetzgeber das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Der Begriff menschenwürdiges Dasein ist weit gefasst. Es wird darunter nicht nur die wirtschaftliche Existenzfähigkeit verstanden, sondern auch das „Zurechtkommen“ in persönlichen, familiären oder sozialen Belangen. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Menschen, die Hilfen benötigen, mit Beratung, Betreuung sowie finanziellen Leistungen zu unterstützen. Auf diese Hilfen besteht ein Rechtsanspruch. Die wirtschaftliche Sozialhilfe setzt dann ein, wenn das eigene Einkommen, Sozialversicherungs- und Unterhaltsleistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.

Was ist persönliche Hilfe?

Bei persönlichen Problemen und Schwierigkeiten können Sie die fachliche Hilfe unserer Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Anspruch nehmen. Wir verschaffen uns ein Bild von der Situation, beraten Sie und suchen mit Ihnen gemeinsam nach Lösungen. Bei Bedarf vermitteln wir weitere Dienstleistungen im Amt oder anderer spezialisierter Institutionen und Einrichtungen.

Was ist wirtschaftliche Hilfe?

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist und seinen Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Durch die wirtschaftliche Sozialhilfe wird das soziale Existenzminimum sichergestellt. Die finanzielle Unterstützung dient dazu, den Grundbedarf zum Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie gesundheitsbedingte Kosten (insbesondere Krankenkassenprämien) abzudecken.

Das Amt für Soziale Dienste ist für die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe zuständig. Die finanzielle Situation des Antragstellers wird in einem persönlichen Gespräch mit einem Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin geklärt.

Ihr Anspruch

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Gemäss Sozialhilfegesetz haben alle Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein Anspruch auf Beratung und Unterstützung, die sich in einer persönlichen Notsituation befinden oder nicht in der Lage sind, für sich oder den Unterhalt ihrer Familie aufzukommen.

Wie wird die wirtschaftliche Hilfe bemessen?

Das soziale Existenzminimum wird anhand von Richtlinien nach der Verordnung zum Sozialhilfegesetz festgelegt. Das Existenzminimum berechnet sich aus einem festgelegten, pauschalen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten sowie Krankenkassenprämien.

Zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt gehören die folgenden Ausgaben: Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Haushaltsführung, Gesundheitspflege, Verkehrsauslagen, Telefon, Unterhaltung und Bildung usw. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im Haushalt abgestuft.

Er beträgt:

für eine Person CHF 1'110.--, für zwei CHF 1'700.--, für drei CHF 2'070.--, für vier CHF 2'375.--, für fünf CHF 2'660.-- und für jede weitere Person zusätzlich CHF 280.--.

Die Mietkosten müssen der Haushaltsgrösse angemessen sein und im ortsüblichen Rahmen liegen.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) werden berücksichtigt.

Übt eine unterstützte Person eine Erwerbstätigkeit aus und erreicht das soziale Existenzminimum nicht, kann eine Erwerbszulage von CHF 400.-- pro Monat bei voller Erwerbstätigkeit angerechnet werden. Bei Teilzeiterwerbstätigkeit reduziert sich der Betrag entsprechend. Personen, die sich aktiv um ihre soziale oder berufliche Integration bemühen oder gemeinnützige Arbeit erbringen, kann ein Betrag von bis zu CHF 300.-- pro Monat gewährt werden.

Beim Einkommen werden sämtliche Einkünfte wie Lohn, Renten, Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, Mietbeiträge, Kinderzulagen, Unterhaltsansprüche und Unterstützungen berücksichtigt. Einzig die Alleinerziehendenzulage wird nicht als Einkommen gerechnet. Sofern nicht unterstützte Personen im gleichen Haushalt leben, müssen sich diese anteilmässig an den Kosten beteiligen.

Kann auch jemand, der Vermögen hat, wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen?

Das Vermögen wird bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur insofern, als es über das Existenznotwendige hinausgeht, berücksichtigt. Das eigene Haus muss, wenn es als Unterkunft dient, nicht veräußert werden.

Wo erhalten Sie finanzielle Unterstützung?

Wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen, wenden Sie sich an das Amt für Soziale Dienste, wo eine Berechnung des Existenzbedarfes erfolgt.

Berechnungsbeispiel:

Existenzbedarf Alleinerziehende mit einem Kind

Existenzbedarf		Einkommen	
Grundbedarf für 2-Personen Haushalt	1'700.00	Erwerbseinkommen	1'400.00
Wohnkosten	1'400.00	Kindergeld	280.00
Krankenkassenprämien	265.00	Unterhaltsbeiträge	700.00
		Mietbeihilfe	533.00
	<u>3'365.00</u>		<u>2'913.00</u>
Erwerbsfreibetrag bei 30%-Stelle	120.00		
Gesamtbedarf	<u>3'485.00</u>		

Daraus ergibt sich eine finanzielle Unterstützung in Höhe von CHF 572.00 pro Monat (Gesamtbedarf minus Einkommen = Unterstützungsbedarf)

Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Gemäss Sozialhilfegesetz Art. 17 sind Sozialhilfeleistungen dann rückerstattungspflichtig, wenn sie zu Unrecht bezogen wurden, eine Rückerstattung vereinbart wurde oder eine Rückerstattung unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse zugemutet werden kann oder wenn Vermögenswerte (Grundbesitz oder andere Vermögenswerte) verwertbar werden. Leistungen an Minderjährige sind von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Die Rückerstattungspflicht verjährt mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren nach Einstellung der Leistungen.

Ihre Rechte

Existenzsicherung

Wer trotz eigener Bemühungen ausserstande ist, für den Lebensunterhalt selbst aufzukommen, hat gemäss Sozialhilfegesetz ein Recht auf Hilfe und Unterstützung.

Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Sie erhalten von unseren Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen eine kompetente Beratung.

Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste unterstehen der Schweigepflicht.

Beschwerderecht

Wird ein Gesuch für wirtschaftliche Sozialhilfe abgelehnt, hat der Antragsteller Anrecht auf einen schriftlichen Entscheid (Verfügung). Gegen diesen kann bei der Regierung innert 14 Tagen Rekurs eingelegt werden.

Ihre Pflichten

Gegenleistungspflicht

Wer wirtschaftliche Sozialhilfe erhält, ist im Sinne einer Gegenleistung verpflichtet, sich nach Kräften zu bemühen, selbst zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen. Ungenügende Bemühungen um den Erhalt einer Arbeitsstelle, die Weigerung an einem Arbeitsprojekt teilzunehmen oder die Missachtung von Auflagen und Weisungen können mit einer Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sanktioniert werden.

Leistungen von Versicherungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht rechtzeitig eintreffen, können gegen eine Abtretungserklärung vorfinanziert werden.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wer wirtschaftliche Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuererklärungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden. Solche Unterlagen sind nötig, um den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe abklären zu können. Alle Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sind dem Amt für Soziale Dienste sofort bekannt zu geben, so z.B. Veränderungen beim Lohn, der Bezug von Renten irgendwelcher Art, Krankentaggeldern, Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite.

Beachten Sie, dass auch Rückvergütungen (z.B. Renten, Steuer, Krankenkassenprämien), Gratifikationen (13. Monatslohn) und Gewinnbeteiligungen mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden müssen.

Wer falsche Angaben macht oder Einkünfte verschweigt, macht sich strafbar.

Weitere Hinweise

Kein Privatkredit!

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit Kleinkrediten zu überbrücken. Können die Raten nämlich nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg meistens in die Verschuldung und verschlimmert Ihre Situation.

Kontakt

Amt für Soziale Dienste
Sozialer Dienst
Post- und Verwaltungsgebäude
Postfach 63
FL-9494 Schaan

Telefon +423/236 72 72
Telefax +423/236 72 74
E-Mail: info.asd@llv.li
www.asd.llv.li

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.00 – 11.30, 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 11.30, 13.30 – 16.30 Uhr